

***Leben im Transit:***  
**Europäisches und österreichisches Asylsystem und dessen  
Auswirkungen auf die Lebenssituation von Personen mit  
Fluchthintergrund**

von Petra Wlasak  
Graz, 16. November 2016

Das Referat beschäftigt sich mit den aktuellen asylrelevanten rechtlichen Bestimmungen und wie diese das Leben von Personen, die sich im Asylverfahren in Österreich befinden und durch Leistungen aus der Grundversorgung versorgt werden, prägen. Ein Hauptaugenmerk wird hierbei auf die Lebensbedingungen der betroffenen Personen gelegt.

Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951, auch Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genannt, definiert unter welchen Umständen eine Person als Flüchtling gilt, nämlich wer *„aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt wird, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen“* (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951). Die Konvention wurde vor dem Hintergrund der Erfahrungen während des Zweiten Weltkriegs verabschiedet, mit der Absicht, von Verfolgung und Vertreibung Betroffenen das Recht auf Asyl zu garantieren. Auch wenn die Konvention immer wieder kritisiert wird, aktuelle und komplexe Fluchtgründe nicht anzuerkennen (z.B. Verfolgung auf Grund des Geschlechts) oder bestimmte Flüchtlingsgruppen auszuschließen (z.B. nicht von individueller Verfolgung betroffene BürgerInnenkriegsflüchtlinge oder sogenannte „Klimaflüchtlinge“) (vgl. Nuscheler 1995), gilt die Konvention als notwendige Magna Carta und damit als Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutz, die von 147 Staaten weltweit unterzeichnet wurde (UNHCR Österreich 2016).

Österreich ratifizierte 1954 die GFK, welche am 30.01.1955 in Kraft trat. In Österreich gibt es ein eigenes innerstaatliches Verfahren, um die Flüchtlingseigenschaft laut den Kriterien der GFK festzustellen. Dies ist im Asyl- und Fremdenrecht geregelt. Zusätzlich gelten in Österreich auf EU-Ebene getroffene Vereinbarungen hinsichtlich des Flüchtlingsschutzes, wie zum Beispiel die Dublin-III-Verordnung, welche die Zuständigkeit der Prüfung des Asylantrags der Mitgliedstaaten regelt. Zusammengefasst und vereinfacht besagt diese Regelung, dass jenes EU Mitgliedsland für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, in welchem sich die asylsuchende Person als erstes innerhalb der EU aufhält bzw. dass jenes Land zuständig ist, welches die Einreise veranlasst oder nicht verhindert hat. Die Eurodac-Verordnung, welche den europaweiten Fingerabdrucksabgleich von Asylsuchenden regelt und organisiert, ist ein Hilfsmittel, um die Zuständigkeit laut der Dublin Verordnung festzustellen (Peyrl et al. 2015, S. 261f.).

Im Jahr 2014 wurden 28.027 Asylanträge in Österreich gestellt, 2015 bereits 81.127 Anträge und von Jänner bis September 2016 auf Grund der Grenzschließungen entlang der Länder des Balkans 34.657 Anträge. Die Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden waren 2015 wie 2016 Syrien, Afghanistan und Irak (Bundesministerium für Inneres 2016b).

Die Asylantragstellung erfolgt niederschwellig und ohne Formalitäten und gilt bereits als gestellt, „wenn Fremde gegenüber einem Sicherheitsorgan, einer Sicherheitsbehörde oder einer Erstaufnahmestelle auf welche Weise auch immer zu erkennen geben, in Österreich Schutz vor Verfolgung zu suchen“ (Peyrl et al. 2015, S. 254). Die Prüfung der Zuständigkeit Österreichs

erfolgt grundsätzlich in Erstaufnahmezentren (Traiskirchen oder Thalheim). Da im Sommer 2015 die Erstaufnahmezentren ihre Kapazitäten überschritten hatten, wurde sogenannte Verteilerquartiere österreichweit eingerichtet, in welche Asylsuchende untergebracht werden, solange nicht entschieden wurde, ob Österreich für die Prüfung ihres Asylverfahrens zuständig ist. Zusätzlich ermöglicht die Novellierung des Asylrechts von 2015, dass ausgewählte Schwerpunktzentren der Polizei ebenso die Prüfung der Zuständigkeit einleiten können. Ist festgestellt, dass Österreich für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig ist, und damit überprüft, ob ein Verfolgungsgrund nach der GFK vorliegt, wird das eigentliche Asylverfahren eingeleitet, welches vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl abgewickelt wird (Bundesministerium für Inneres 2016a, Peyrl et al. 2015, S. 268f.).

Während der Zeit des Asylverfahrens sind die Asylwerbenden, sofern sie schutz- und hilfsbedürftig sind, aktiv am Asylverfahren mitarbeiten und keine Dritten sich um ihre Versorgung in Österreich kümmern können, im Rahmen der Grundversorgung der Länder untergebracht. Die Grundversorgung ist laut der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Bundesländern geregelt (Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem 2016). Die Verteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer erfolgt nach einem Quotenprinzip, welches nach der Bevölkerungsgröße der einzelnen Bundesländer berechnet wird. In der Steiermark befinden sich rund 12.000 Personen in der Grundversorgung (Land Steiermark 2016b). Die Grundversorgung wird für das Referat Integration und Flüchtlingsangelegenheiten des Landes Steiermark koordiniert und organisiert (Land Steiermark 2016a). Die Betreuung der Flüchtlinge erfolgt durch die Caritas Steiermark, durch die sogenannte Regionalbetreuung, welche sich im Auftrag des Landes um die Beratung und Auszahlung des Taschengeldes, sowie die Organisation von Behördengängen, Einhaltung der Schulpflicht und Vermittlung zu medizinischer Versorgung kümmert (Caritas der Diözese Graz-Seckau 2016). Die asylsuchenden Personen in der Grundversorgung sind in Quartieren untergebracht, welche von privaten Trägern (z.B. BesitzerInnen von ehemaligen Gasthöfen oder sonstigen Betriebsstätten) oder NGO's (Caritas, Diakonie, Vereine etc.) betrieben werden und ebenso mit dem Land Steiermark einen Vertrag hierfür abgeschlossen haben. Die QuartiergeberInnen erhalten einen Tagessatz von 12 Euro pro Person für die Unterbringung. Asylsuchende in organisierten Quartieren wird die Unterkunft zur Verfügung gestellt, das heißt sie müssen keine Miete oder Betriebskosten bezahlen, und erhalten zusätzlich 150 Euro Verpflegungsgeld und 40 Euro Taschengeld pro Person pro Monat. Mit diesen Geldern sind jegliche Ausgaben, wie Einkauf von Lebensmitteln, Hygieneprodukte (mit Ausnahme Klopapier und Waschmittel), Tickets für den öffentlichen Verkehr oder Mobiltelefonkosten etc. selbst einzuteilen und zu bezahlen. Zusätzlich stehen 150 Euro Bekleidungsgeld pro Jahr sowie 200 Euro Schulbedarf pro Jahr pro schulpflichtigen Kind zur Verfügung. AsylwerberInnen haben keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mindestsicherung, Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld. Die Quartiere müssen gesetzlich vorgegebene Mindeststandards einhalten, wie z.B. max. 5-Bett-Belegung pro Zimmer mit einer Mindestfläche von 8 m<sup>2</sup> pro Person bzw. 4 m<sup>2</sup> für jede weitere Person Zimmer, eine Dusche, ein Waschtisch sowie eine WC-Anlage für je höchstens 10 Personen, ein Herd mit Backrohr und Kühlschrank für je 12 Personen sowie kernfamiliengerechte und geschlechtergetrennte Unterbringung bei Bedarf. Asylsuchende in der Grundversorgung sind krankenversichert und erhalten einen Krankenschein mit ihrer Sozialversicherungsnummer, mit welchem sie reguläre Leistungen der jeweiligen Gebietskrankenkasse in Anspruch nehmen können (Land Steiermark 2015). Während der Zeit des Asylverfahrens gilt ein faktisches Beschäftigungsverbot. AsylwerberInnen können zwar drei Monate nach Asylantragsstellung einen Antrag auf eine Beschäftigungsbewilligung stellen, diese

wird aber nur für spezifische Kontingente von befristeter Saison- oder Erntearbeit bewilligt. Für selbstständige Arbeit ist keine Beschäftigungsbewilligung notwendig, allerdings ein Gewerbeschein. Aus diesem Grund bleibt Asylwerbenden als einzige Möglichkeit einer Beschäftigung eine selbstständige Arbeit in nicht-reglementierten selbstständigen Berufen wie Sexarbeit oder Zeitungskolpartage. Außerdem sind Hilfstätigkeiten für einen Anerkennungsbeitrag in Betreuungseinrichtungen oder für die öffentliche Hand möglich, die kein Dienstverhältnis darstellen (Peyrl et al. 2015, S. 299f.; UNDOK – Verband zur gewerkschaftlichen Unterstützung undokumentierter Arbeitender 2016).

Es kann generell nicht festgestellt werden, wie lange ein Asylverfahren dauert, da die Statistiken des BMI die gestellten Asylanträge und Entscheidungen pro Jahr, aber nicht pro spezifischer Person dokumentieren und veröffentlichen. Rechtsberatungseinrichtungen sowie BetreuerInnen berichten von Fällen von wenigen Monaten bis zu über zehn Jahren. Generell gilt, dass ein rasches Asylverfahren von wenigen Monaten eher die Ausnahme darstellt (vgl. Diakonie Flüchtlingsdienst 2016).

Das Leben im Asylverfahren ist geprägt von Beschäftigungslosigkeit, Orientierungslosigkeit, Stigmatisierung, Statusverlust sowie psycho-sozialer Konflikte bedingt durch Entwurzelung und traumatische Erfahrungen vor und während der Flucht. Sogenannte Integrationsmöglichkeiten werden von staatlicher Seite nicht für Asylwerbende angeboten, da noch nicht davon ausgegangen werden kann, dass dem Asylantrag stattgegeben wird und die Person in Österreich aufhältig bleiben darf. Einzig Initiativen durch freiwilliges Engagement der Zivilgesellschaft oder Vereine können hier Abhilfe schaffen, durch z.B. die Organisation von freiwilligen Deutschkursen, Kommunikationsnachmittagen oder Patenschaftsprojekten (Wlasak 2009).

Die ungewisse Dauer dieses Lebens im Transits, welches eine eigenständige Gestaltung des eigenen Lebens vollkommen verunmöglicht, stellt eine große Belastung für die Betroffenen dar, welche unter Umständen in Symptome einer Langzeitarbeitslosigkeit, Depression und Lethargie münden kann. Nichtsdestotrotz engagieren und integrieren sich Asylsuchende in ihren Gemeinden wenn möglich durch Renumerationstätigkeiten, knüpfen soziale Kontakte durch Schulen, Kindergärten, Kirchen oder Sportvereine, besuchen Deutschkurse und versuchen für sich eine Perspektive in Österreich aufzubauen (ebenda). Umso dramatischer ist es, wenn dennoch nach mehrjährigem Aufenthalt in Österreich dennoch der negative Bescheid des Asylverfahrens zugestellt wird, private Krisen und die Zerstörung von Hoffnung eines Lebens in Österreich inklusive.

## Literatur

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (2016): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG (Bund - Länder), Fassung vom 29.11.2016. URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003460> (zuletzt geprüft am 29.11.2016).

Bundesministerium für Inneres (2016a): Asylverfahren . URL: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asyl\\_Betreuung/asylverfahren/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asyl_Betreuung/asylverfahren/start.aspx) (zuletzt geprüft am 29.11.2016).

Bundesministerium für Inneres (2016b): Vorläufige Asylstatistik. Wien. URL: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/statistik/files/2016/Asylstatistik\\_September\\_2016.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2016/Asylstatistik_September_2016.pdf) (zuletzt geprüft am 29.11.2016).

Caritas der Diözese Graz-Seckau (2016): Flüchtlings-Regionalbetreuung. URL: <https://www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-betreuung/regionalbetreuung/> (zuletzt geprüft am 29.11.2016).

Diakonie Flüchtlingsdienst (2016): URL: Kleines Asyl Lexikon. <https://fluechtlingsdienst.diakonie.at/kleines-asyl-lexikon> (zuletzt geprüft am 29.11.2016).

Land Steiermark (2015): Fachinformation für steirische Gemeinden: Unterbringung von AsylwerberInnen im Rahmen der Grundversorgung . URL: [http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/12375176\\_125492751/87f2850e/AsylInfoGemeinden2015.pdf](http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/12375176_125492751/87f2850e/AsylInfoGemeinden2015.pdf) (zuletzt geprüft am 29.11.2016).

Land Steiermark (2016a): Grundversorgung von AsylwerberInnen. URL: <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/112908349/DE> (zuletzt geprüft am 29.11.2016).

Land Steiermark (2016b): Kurz-Info Grundversorgung. URL: [http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/12091976\\_5339/ba983fac/AsylInfoKurzNeu2016.pdf](http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/12091976_5339/ba983fac/AsylInfoKurzNeu2016.pdf) (zuletzt geprüft am 29.11.2016).

Nuscheler, Franz (1995): Internationale Migration. Flucht und Asyl, Opladen.

Peyrl Johannes, Neugschwendtner Thomas, Schmaus Christian (2015): Fremdenrecht. Asyl-Ausländerbeschäftigung-Einbürgerung-Einwanderung-Verwaltungsverfahren. 5. neu bearbeitete Auflage, Wien.

UNDOK – Verband zur gewerkschaftlichen Unterstützung undokumentierter Arbeitender (2016): Arbeitsmarktzugang für Asylwerber\*innen. URL: <http://arbeitsmarktzugang.undok.at/> (zuletzt geprüft am 29.11.2016).

UNHCR Österreich (2016): Genfer Flüchtlingskonvention. Die Magna Carta des Flüchtlingsschutzes. URL: <http://www.unhcr.at/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html> (zuletzt geprüft am 29.11.2016).

Wlasak, Petra (2009): Zur Integration von AsylwerberInnen in der Steiermark. Lebenssituation und Handlungsmöglichkeiten. Saarbrücken.